

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	11.06.2013

Neues Nichtraucherschutzgesetz NRW, Ergänzung zur Mitteilung Session Nr. 1003/2013

Im Zusammenhang mit der Beratung der Mitteilung zu den ab dem 01.05.2013 geltenden neuen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW), in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 23.04.2013 (Session-Vorlage Nr. 1003/2013), bat SB Frau Houben um Mitteilung, ob es aus therapeutischer Sicht Ausnahmeregelungen in den Zimmern von Patientinnen und Patienten psychiatrischer und gerontopsychiatrischer Kliniken sowie in den Zimmern von Bewohnerinnen und Bewohnern von Behindertenwohnheimen gebe.

Die Verwaltung teilt dazu mit, dass nach § 3 Abs. 3 NiSchG NRW Ausnahmen vom generellen Rauchverbot für Personen zulässig sind,

- die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder
- bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Die Entscheidung, ob bei diesen Ausnahmen das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für diese Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen (z.B. abgeschlossener Raum für die Raucherin oder den Raucher, damit keine anderen Personen durch das Passivrauchen belästigt oder geschädigt werden).

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der sich in der Einrichtung aufhaltenden übrigen Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.

Bei den Wohnräumen in Behindertenwohnheimen handelt es sich um Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind. Das NiSchG NRW gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht in diesen privaten Räumen. In den Zimmern von Bewohnerinnen und Bewohnern von (Behinderten-)Wohnheimen ist damit das Rauchen zulässig.

gez. Kahlen